

## Gefährdungen

- Durch Zugfahrten und Stromübertritt durch die Fahrleitung können Personen verletzt werden.

## Allgemeines

- Bei Bauarbeiten an Bahnsteigen bestehen u. a. Risiken durch:
  - Zugfahrten bei Arbeiten an der Bahnsteigkante ① und beim Zugang zur Baustelle,
  - Fahrleitungen ②, Quertragwerke, Stromabnehmer der Triebfahrzeuge, Speiseleitungen, erdverlegte Leitungen ③,
  - Absturz, Durchsturz bei Arbeiten auf Bahnsteigdächern,
  - Absturz, Umsturz oder ungewollte Bewegung bei Arbeiten auf Gerüsten ⑦,
  - Hineingeraten von Maschinen, Leitern oder Geräten in den Gleisbereich/ Fahrleitungsbereich.

## Schutzmaßnahmen

### Schutz vor Zugfahrten

- Arbeiten beim Bahnbetreiber (der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle = BzS) anmelden, inkl. Weg von und zur Arbeitsstelle, unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich berücksichtigen.
- Bei Arbeiten an/in der Nähe der Bahnsteigkante ① ist das Bahnsteiggleis ein Arbeitsgleis ④.
- Nur mit gültiger und wirksamer Sicherungsanweisung die Arbeiten durchführen bzw. den Gleisbereich betreten (Entscheid. Aufsichtsführender).
- Maschinenarbeit an der Bahnsteigkante und Gleisquerung mit Fahrzeugen oder nicht handtragbaren Maschinen nur nach



Gleissperrung (z. B. Abbruch der alten Bahnsteigkante, Fundamentbau, Versetzen von Winkelstützen).

- Je nach Arbeitsbereich (spätestens ab Betreten des Arbeitsgleises) Sicherungsmaßnahme für das Nachbargleis ⑤ erforderlich.
- Sicherungsmaßnahmen (Reihenfolge = Wertigkeit): Sperrung, Feste Absperrung, ATWS-Anlage, Sicherungsposten.
- Warnsignale müssen sicher wahrnehmbar sein, auch bei Handmaschineneinsatz.
- bei Arbeiten auf dem Mittelbahnsteig sichere Verkehrswege festlegen, z. B. Unterführung.
- Sonderregelungen beim Einsatz von Kleingruppen (je nach Bahnbetreiber, Arbeiten geringen Umfanges mit max. 3 Beschäftigten) beachten.

### Schutz vor elektrischen Gefahren

- Bei allen Arbeiten im Bereich elektrifizierter Bahnen nur bahntechnisch unterwiesene Personen einsetzen.
- Die spannungsführenden Teile der Fahrleitungsanlage im Arbeitsbereich grundsätzlich vom Betreiber ausschalten und erden lassen.

- Vor Beginn der Arbeiten das Vorhandensein mindestens einer vollständig eingebaute Bahnerdungsvorrichtung kontrollieren.
- Wenn vollumfängliches Ausschalten nicht möglich ist, Angaben zu verbleibenden, elektrischen Gefährdungen durch die Fahrleitungsanlage, inkl. der Höhenangaben einholen.
- Im Bereich von Nahverkehrs- und Industriebahnen den Schutzabstand beim Betreiber erfragen. Bei den Fahrleitungsanlagen der DB Netz AG beträgt der einzuhalten Schutzabstand 1,5 m und zu Stromschienen 1,0 m.
- Unter Berücksichtigung des Schutzabstandes ⑥ die Arbeitsgrenzen festlegen. Dabei auch mit möglichen oder wahrscheinlichen Fehlhandlungen, wie unbedachten oder ungewollten Bewegungen rechnen.
- Der Schutzabstand muss, z. B. bei Arbeiten auf dem Bahnsteigdach, auch bei der Durchfahrt elektrischer Triebfahrzeuge, zum spannungsführenden Stromabnehmer eingehalten werden.
- Wenn begründete Zweifel an der sicheren Einhaltung des Schutzabstandes bestehen, bzw. die Arbeitsgrenzen nicht sicher eingehalten werden, dürfen die Arbeiten so nicht durchgeführt werden.



### Zusätzliche Hinweise zum Einsatz von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen, Hubarbeitsbühnen, Dachrandsicherungen, Schutznetzen

- Gerüste ⑦ und Dachrandsicherungen in der Nähe der Fahrleitung müssen, nach Anweisung des Bahnbetreibers, mit der Bahnerde verbunden sein.
- Gummibereifte Arbeitsmittel unter und neben der spannungsführenden Fahrleitungsanlage sind immer über geeignete, meist abrollbare Erdungsvorrichtungen nach Vorgabe des Betreibers bahnzuerden.

- Bei der Auswahl des Arbeitsmittels, z. B. fahrbare Arbeitsbühne ⑦ darauf achten, dass unter dem Bahnsteigdach ein Seitenschutz eingebaut werden kann.
- Bei fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen sichere Aufstandsfläche herstellen, Bremsen feststellen ⑧.
- Beim Verfahren von fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen Schutzabstand zur Fahrleitung einhalten.

- Aufbau- und Verwendungsanleitung der Gerüste einhalten.
- Netze lückenlos anbringen und ausreichend befestigen. Der Schutzabstand zur Fahrleitung muss auch bei Netzdurchgang eingehalten sein.
- Kein Leitereinsatz in der Nähe von Fahrleitungen (Gefahr von ungewollter Annäherung), solange diese nicht ausgeschaltet sind.

### Zusätzliche Hinweise zum Maschineneinsatz

- Gleis sperren lassen, wenn unbeabsichtigtes Hineingeraten von Erdbaumaschinen oder Hebezeugen in ein Bahnsteiggleis ④ möglich ist.
- Freileitungen ausschalten lassen, wenn ungewollte Annäherung möglich ist.
- Das Ausschwingen von Lasten berücksichtigen.
- Bei Baggern Hub- und Schwenkbegrenzung einsetzen.

- Baumaschinen unter und neben der spannungsführenden Fahrleitungsanlage müssen immer mit der Bahnerde verbunden sein.

- Beim Heben von Lasten, z. B. Betonfertigteilen, nur vorgesehene Anschlagpunkte und geprüfte Anschlagmittel verwenden.

### Zusätzliche Hinweise zum Verhalten

- Nur angewiesene Zugänge zum Arbeitsplatz benutzen.
- Keine „Abkürzungen“ über Betriebsgleise benutzen.
- Feste Absperrungen nicht übersteigen.
- Gleisbereich nur bei vorhandener Sicherung, z. B. Gleissperrung, Warnung und nur nach Anweisung durch Aufsichtführenden betreten.
- Am Bahnsteigrand nur mit Sicherung (z. B. Gleissperrung ④) arbeiten und Gefahrenbereich freihalten.
- Warnkleidung (Empfehlung Klasse 3), sowie weitere notwendige PSA tragen. Diese darf die Wahrnehmbarkeit der Warnsignale nicht beeinflussen.
- Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen, z. B. auf Bahnsteigdächern, Gerüsten, Hubarbeitsbühnen Werkzeug und Material gegen Herabfallen sichern.
- Verkehrssicherung wie Absperrschranken, Bauzäune ⑨, Schacht- abdeckungen instand halten.



### Zusätzliche Hinweise für Arbeitsvorbereitung

- Für Arbeiten auf Dachflächen sind die Anforderungen an hochgelegene Arbeitsplätze zu beachten, wie z. B.:

- Sichere Zugänge,
- Tragfähigkeit, Durchsturzgefahren prüfen lassen,
- Absturzsicherungen planen,
- Vorhandene Fahrleitungsanlagen beachten.

- Erdkabel vom Betreiber freischalten lassen. Bei Kabelumlegungen sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten ③, bei Hochspannungskabel Aufsicht durch Elektrofachkraft notwendig.

- Verkehrssicherung, z. B. Absperrschranken, Bauzaun ⑨ für öffentlich zugängliche Bahnsteigflächen mit dem Bahnbetreiber abstimmen.

### Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
 DGUV Vorschrift 77/78 Arbeiten im Bereich von Gleisen  
 DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
 DGUV Regel 101-024 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen  
 DGUV Information 201-021 Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen  
 Sicherungsanweisungen des Bahnbetreibers (Betriebs- und Bauanweisung (Beta), Sicherungsplan)  
 Richtlinien von Bahnbetreibern, z. B. DB Netz AG: 132.0118, 132.0123  
 DIN VDE 0105-103, Betrieb von elektr. Anlagen, Zusatzfestlegungen für Bahnen